

hilfe der Vereinten Nationen und dabei auch über die Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 Bericht zu erstatten.

### RESOLUTIONEN 54/96 A bis K

#### A

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.49 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Bulgarien, China, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Marokko, Norwegen, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Slowenien, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Vereinigte Staaten von Amerika

#### B

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.53 und Add.1, eingebracht von: Gabun, Indien und Kamerun

#### C

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Indien, Italien, Kamerun, Kap Verde, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Namibia, Oman und Sudan

#### D

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.57 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Äthiopien, Bahrain, China, Dschibuti, Indien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kuwait, Libanon, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik und Vereinigte Arabische Emirate

#### E

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.29/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Spanien und Venezuela

#### F

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.66 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Griechenland, Russische Föderation

#### G

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.67 und Add.1, eingebracht von: Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Rumänien, Ukraine, Ungarn und Zypern

#### H

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.68 und Add.1,

eingebracht von: Angola, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

#### I

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.69 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Brasilien, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Salomonen, Samoa, Senegal, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

#### J

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.72/Rev.1, eingebracht von: Algerien und Kamerun

#### K

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.76 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gabun, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Italien, Jemen, Kamerun, Kolumbien, Komoren, Kuba, Madagaskar, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela und Zypern

### 54/96. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

#### A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997 und 53/1 K vom 7. Dezember 1998,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998, 1206 (1998) vom 12. November 1998, 1240 (1999) vom 15. Mai 1999 und 1274 (1999) vom 12. November 1999,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>159</sup>,

<sup>159</sup> A/54/294.

mit *Genugtuung* über die bedeutsamen Fortschritte, die die Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan<sup>160</sup> erzielt haben,

in *Würdigung* der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Tadschikistan und das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, unternommen haben, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, Tadschikistan bei seinen Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

in *Anbetracht* dessen, dass die humanitären Bedürfnisse in ganz Tadschikistan trotz der sowohl im Friedensprozess als auch bei der Wirtschaftsreform erzielten Fortschritte und der verbesserten Sicherheitslage nach wie vor beträchtlich sind,

in der *Erkenntnis*, dass humanitäre Maßnahmen so lange ein entscheidender Faktor zur Gewährleistung der Stabilität in Tadschikistan sein werden, bis die Wirtschaft in der Lage ist, die tadschikische Bevölkerung zu erhalten, und sich der Friedensprozess voll konsolidiert hat,

mit dem *Ausdruck ihres Bedauerns* darüber, dass trotz des wichtigen Beitrags, den die humanitären Maßnahmen zum Frieden und zur Stabilität leisten, die Reaktion der Geber auf die konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle für 1998 und 1999 enttäuschend ausgefallen ist,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von Hunderttausenden von Tadschiken darstellen,

besorgt über die mangelnde Unterstützung von Nahrungsmittelhilfe- und Gesundheitsprogrammen, die darauf ausgerichtet sind, Menschenleben zu retten, und die umgehend finanziert werden müssen, wenn eine soziale Katastrophe in Tadschikistan abgewendet werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>159</sup> und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan, ermutigt die Parteien, die vollinhaltliche Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan<sup>160</sup> zu beschleunigen, und fordert die Kommission für nationale Aussöhnung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, insbesondere ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande, damit die bürgerliche Eintracht in Tadschikistan wiederhergestellt und gestärkt wird;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass eine umfassende internationale Unterstützung auch weiterhin unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass Tadschikistan auf dem Weg des Friedens und der nationalen Aussöhnung weiter voranschreiten kann;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens sowie für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

5. *dankt* den Staaten, den Vereinten Nationen, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

6. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um die dringenden humanitären Bedürfnisse Tadschikistans zu lindern, und dem Land im Hinblick auf die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft Unterstützung anzubieten;

7. *begrüßt mit großer Genugtuung* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er im Jahr 2000 einen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Hilfe an Tadschikistan in Form eines Strategiedokuments erlässt, das die Leitlinien für einen schrittweisen Übergang zu einem mehr entwicklungsorientierten Schwerpunkt vorgeben wird, und bittet die Mitgliedstaaten, die in dem Appell enthaltenen Programme zu finanzieren;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Jahr 2000 alle humanitären Hilfsaktivitäten neu zu evaluieren, mit dem Ziel, längerfristigen Entwicklungsfragen Rechnung zu tragen;

9. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie den Schutz und die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

<sup>160</sup> A/52/219-S/1997/510, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Dialogs mit den multilateralen Kreditinstitutionen den humanitären Auswirkungen ihrer Anpassungsprogramme in Tadschikistan auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, die Frage der Situation in Tadschikistan auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsonderhilfe" zu behandeln.

## B

### SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997 und 53/1 L vom 7. Dezember 1998,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

*mit Genugtuung* über die in Lusaka erfolgte Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung<sup>161</sup> im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch alle Beteiligten, die eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in diesem Land darstellt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die angeblichen Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, jedwede Erklärungen oder Maßnahmen zu unterlassen, die den Friedensprozess gefährden könnten,

*höchst beunruhigt* über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

*ernsthaft besorgt* über die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes haben,

*in Bekräftigung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949<sup>162</sup> und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>163</sup>, zu achten,

*in großer Sorge* über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, dass das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

*darin erinnernd*, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

*eingedenk* des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>164</sup>;

2. *fordert* die vollinhaltliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung<sup>161</sup> im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch alle ihre Unterzeichner;

3. *fordert* alle betroffenen Parteien in der Region *auf*, die für eine rasche und friedliche Beilegung der Krise notwendigen Bedingungen zu schaffen, und legt allen Parteien eindringlich nahe, unverzüglich einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzuleiten;

4. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und

<sup>161</sup> S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

<sup>162</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>163</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>164</sup> A/54/278.

eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

5. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und den anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, betont, dass die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muss, und erklärt erneut, dass es notwendig ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere die Sicherheit des Personals der humanitären Hilfsorganisationen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Teilen der Bevölkerung, zu achten;

6. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen, und begrüßt in diesem Zusammenhang unter anderem, dass der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ermächtigt haben, auch weiterhin die Gewährung von Hilfe an die Demokratische Republik Kongo von Projekt zu Projekt zu genehmigen;

7. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren und rechtzeitig auf den konsolidierten Beitragsappell der Vereinten Nationen im Jahr 2000 zu Gunsten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets zu reagieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, gegebenenfalls eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit einzuberufen, die sich in umfassender Weise mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick

auf die Sanierung und den Wiederaufbau der Wirtschaft nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

## C

### HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/1 J vom 7. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

*sowie unter Hinweis* auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden<sup>165</sup>, sowie auf die bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

*ferner unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teils der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>166</sup>,

*in dem Bewusstsein*, dass Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im *Bericht über die menschliche Entwicklung 1999*<sup>167</sup> unter den 174 untersuchten Ländern an 157. Stelle steht,

*feststellend*, dass die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie im Oktober und November 1997 aufgetreten sind, und dass die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen,

*betonend*, dass für die Demobilisierung, den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen betroffenen Regionen dringend finanzielle Unterstützung bereitgestellt

<sup>165</sup> A/CONF.147/18, Erster Teil.

<sup>166</sup> A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

<sup>167</sup> Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 1999.

werden muss, damit der Frieden und die Stabilität in dem Land gestärkt werden,

*feststellend*, dass sich die Lage in Dschibuti durch die Verschlechterung der Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, verschärft hat, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

*mit Genugtuung feststellend*, dass die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, dass es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>168</sup>;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die extremen Klimaverhältnisse und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Phänomen der zyklisch wiederkehrenden Dürren, namentlich von der gegenwärtigen schweren Dürre, die für Zehntausende von Menschen, insbesondere die schwächeren Bevölkerungsgruppen, eine große humanitäre Katastrophe darstellt, und ersucht die internationale Gemeinschaft, eiligst auf den Hilferuf der Regierung zu reagieren;

4. *ermutigt* die Regierung Dschibutis, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der Probleme in der Region auch weiterhin ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um die Demokratie zu festigen;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass Dschibuti ein Strukturanpassungsprogramm durchführt, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

6. *ist der Auffassung*, dass der Demobilisierungsprozess sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und dass dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen;

7. *dankt* denjenigen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die die auf der am 29. und 30. Mai 1997 in Genf abgehaltenen Rundtischkonferenz über Dschibuti zugesagten Mittel bereits aufgebracht haben;

8. *dankt außerdem* den zwischenstaatlichen Organisationen und insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den anderen Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen für die Beiträge, die sie zum Wiederaufbau Dschibutis geleistet haben, und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewusst zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## D

UNTERSTÜTZUNG ZU GUNSTEN DER GEWÄHRUNG HUMANITÄRER HILFE SOWIE ZU GUNSTEN DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997 und 53/1 M vom 8. Dezember 1998 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter ande-

<sup>168</sup> A/54/153-E/1999/93.

rem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

*Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Mitgliedsländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Organisationen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

*mit Besorgnis feststellend*, dass das Fehlen einer Zentralgewalt und wirksamer ziviler Einrichtungen, das Somalia kennzeichnet, die beständige umfassende Entwicklung nach wie vor behindert und dass in einigen Landesteilen zwar ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichtete Maßnahmen entstanden ist, dass die humanitäre und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen hingegen nach wie vor prekär ist,

*mit Genugtuung* über die gemeinsame Strategie zur Gewährung gezielter Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimisst,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>169</sup>,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre Unterstützung und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

*in der Erwägung*, dass der Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess, trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen, in denjenigen Landesteilen, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muss, unbe-

schadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Aussichten für die Durchführung von humanitären, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in einigen Landesteilen günstiger sind, was darauf zurückzuführen ist, dass mit der Präsenz und der Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen stärkere lokale Verwaltungsstrukturen geschaffen wurden, die in der Lage sind, die Verantwortung für die Befriedigung der humanitären Bedürfnisse zu übernehmen,

*sowie mit Genugtuung* darüber, dass das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die gezielten Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen nach wie vor gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen führenden lokalen Persönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Hilfsprogramm zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

*erneut hervorhebend*, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Mitgliedsländer der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere Organisationen nach wie vor unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

<sup>169</sup> A/54/296.

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem ganzheitlichen und nach Prioritäten gestalteten Ansatz, mit dem das System der Vereinten Nationen an die in einigen Teilen Somalias fortdauernde Krise herangeht, während es in stabileren Landesteilen langfristige Verpflichtungen zur Durchführung von Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingeht;

6. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk, insbesondere auf lokaler Ebene, die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beimisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

8. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, nach friedlichen Mitteln zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu suchen und verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann;

9. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit zu garantieren;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zu Gunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1999 bis Dezember 2000 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## E

### INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZU GUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale, bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in Zentralamerika in der Zeit nach den bewaffneten Konflikten in der Region ist, insbesondere ihrer Resolutionen 49/21 I vom 20. Dezember 1994, 50/58 B vom 12. Dezember 1995, 50/132 vom 20. Dezember 1995 und 52/169 G vom 16. Dezember 1997, die den Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas<sup>170</sup> vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Länder Zentralamerikas zum Ausklang des Jahrhunderts erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Festigung der Demokratie und einer guten Staatsführung, die Stärkung der Zivilregierungen, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung staatlicher und wirtschaftlicher Reformen, der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration erzielt haben, worin der Wunsch der zentralamerikanischen Völker zum Ausdruck kommt, in einem Klima des Friedens und der Solidarität zu leben und zu gedeihen,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Demokratie und der nachhaltigen menschlichen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

*in der Erkenntnis*, dass der Hurrikan "Mitch", die schlimmste Katastrophe, von der die zentralamerikanische Region in diesem Jahrhundert heimgesucht wurde, deutlich gemacht hat, wie extrem anfällig die ärmsten Bevölkerungsgruppen sind, insbesondere Frauen und Kinder, die am schwersten betroffen waren, und dass die vorhandenen lokalen und nationalen Institutionen für die Bewältigung von Naturkatastrophen unzureichend gerüstet sind,

*feststellend*, dass die verschiedenen Naturereignisse, die die Region heimgesucht haben, zu den Faktoren gehören, die die biologische Vielfalt Zentralamerikas in Gefahr gebracht haben,

<sup>170</sup> Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

*unter Berücksichtigung* dessen, dass sich die Regierungen der Region, die Hauptgeber und Vertreter der Zivilgesellschaft auf der zweiten Tagung der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas, die gemeinsam von der Interamerikanischen Entwicklungsbank und der Regierung Schwedens vom 25. bis 28. Mai 1999 in Stockholm ausgerichtet wurde, erneut auf den demokratischen Wandel und eine nachhaltige menschliche Entwicklung als bestes Mittel zur Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Katastrophenanfälligkeit verpflichtet haben, und mit Interesse der nächsten Runde von Tagungen der Beratungsgruppe entgegengehend, die im Februar 2000 in Nicaragua und Honduras abgehalten werden sollen,

*sowie unter Berücksichtigung* dessen, dass die Regierungen der Region den Zeitraum 2000-2004 zum Fünfjahreszeitraum zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika bestimmt und einen Strategierahmen zur Verringerung der Anfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika verabschiedet haben, der Richtlinien für die Erarbeitung, Aktualisierung, Verbesserung und Aufstellung regionaler Pläne zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen, zur integrierten Bewirtschaftung und Erhaltung der Wasserressourcen und zur Verhütung und Kontrolle von Waldbränden enthält,

*betonend*, dass die Verwirklichung der in dem Programm der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas festgelegten einzelstaatlichen Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Anfälligkeit der Region für Naturkatastrophen und für die Förderung der nachhaltigen menschlichen Entwicklung ist,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, die Beseitigung von Antipersonenminen in Zentralamerika sowie die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Minenopfern in ihre Gemeinwesen zu gewährleisten und so die normalen Bedingungen für die integrierte Entwicklung der Region wiederherzustellen,

*in Anerkennung* des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den Fortschritten, die bei der Festigung des Friedens und der Demokratie sowie bei der Verwirklichung der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erzielt wurden,

*erneut erklärend*, dass es gilt, der Situation in Zentralamerika auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der bewaffneten Konflikte

zu überwinden, die die Entwicklung der Region gehemmt haben, und zu verhindern, dass das bereits Erreichte wieder zu nichte gemacht wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas<sup>171</sup> beziehungsweise über die gemeinsamen Anstrengungen zur Gewährung von Hilfe an Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama und die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen der betroffenen Länder erzielten Fortschritte<sup>172</sup>, insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zu unterstützen und zu verstärken, die die zentralamerikanischen Länder unternehmen, um im Einklang mit dem Prozess der Transformation und der nachhaltigen Entwicklung der Region im nächsten Jahrtausend den von ihren Präsidenten am 19. Oktober 1999 in der Erklärung von Guatemala II<sup>173</sup> verabschiedeten Strategierahmen für die Verringerung der Anfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und die Projekte und Programme des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika durchzuführen, welche grundlegende Leitlinien für die Verhütung und Milderung von Schäden enthalten, wobei besonderes Gewicht auf die hilfsbedürftigsten Gruppen und Sektoren gelegt wird, die anhand des Ausmaßes ihrer Armut und ihrer Ausgrenzung unter Berücksichtigung des Faktors Geschlecht ermittelt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den trotz der negativen Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" ergriffenen Minenräumaßnahmen in Zentralamerika und den dabei erzielten Erfolgen und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Dienst für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und die Organisation der amerikanischen Staaten sowie die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die zentralamerikanischen Regierungen benötigen, um die Aktivitäten zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Gewährung von Hilfe für die Minenopfer in der Region abzuschließen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und den die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>174</sup>;

4. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen Hilfe gewähren muss, namentlich durch die

<sup>171</sup> A/54/350.

<sup>172</sup> A/54/130-E/1999/72 und Rev.1.

<sup>173</sup> A/54/630, Anlage.

<sup>174</sup> Siehe CD/1478.



Bereitstellung sowohl bilateraler als auch multilateraler Finanzmittel, damit die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie in der Region unterstützt werden;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des 1996 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingerichteten Programms für subregionale Zusammenarbeit in Zentralamerika, dessen Schwerpunkt auf den Bereichen Frieden und demokratische Staatsführung, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie nachhaltige Entwicklung liegt;

6. *erkennt an*, wie wichtig die Studien für die Subregion sind, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen derzeit in Zusammenarbeit mit seinen einzelstaatlichen und regionalen Partnern und mit den Gebern durchführt, insbesondere im Rahmen der Vorbereitungen zu der bevorstehenden Tagung der Beratungsgruppe der Interamerikanischen Entwicklungsbank über die regionalen Aspekte des Wiederaufbaus und der Transformation Zentralamerikas, die die Regierung Spaniens im Jahr 2000 in Madrid ausrichten wird und mittels der neuen Kooperationsbeziehungen zur Verfolgung der Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas hergestellt werden sollen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Initiative zur Einführung des neuen und innovativen Konzepts eines mesoamerikanischen biologischen Korridors, die derzeit mit Unterstützung durch die eigenen Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und die Behörde für internationale Entwicklung der Vereinigten Staaten entwickelt wird, mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gemeinden zu fördern, was die Schaffung eines Netzwerks geschützter Gebiete in ganz Zentralamerika erleichtern wird, das zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen beiträgt;

8. *unterstützt* den Beschluss der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine nachhaltige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, den Frieden zu festigen und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele des Programms für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden, insbesondere diejenigen, die im Rahmen des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika verfolgt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

## F

### HUMANITÄRE HILFE FÜR DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit und unter gebührender Achtung der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

*sowie unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>166</sup>, die auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet wurden, insbesondere auf die einschlägigen Absätze dieser Schlussfolgerungen,

*unter Betonung* der Wichtigkeit einer angemessenen Präsenz der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Jugoslawien,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien zu beurteilen, angefangen mit der Interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission, die der Generalsekretär vom 16. bis 27. Mai 1999 in die Bundesrepublik Jugoslawien entsandt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten erstellten Bericht mit dem Titel "Elektrizität und Beheizung in der Bundesrepublik Jugoslawien: Winter 1999-2000"<sup>175</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht mit dem Titel "Der Konflikt im Kosovo: die Folgen für die Umwelt und die menschlichen Siedlungen"<sup>176</sup>, den die Gemeinsame Balkan-Arbeitsgruppe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen erstellt hat,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)<sup>177</sup>,

<sup>175</sup> Siehe [www.reliefweb.int](http://www.reliefweb.int).

<sup>176</sup> UNEP/UNCH/(02)/K6.

<sup>177</sup> A/54/396-S/1999/1000 und A/54/396/Add.1-S/1999/1000/Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/1000 und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1000/Add.1.

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass es gilt, Angriffe auf ethnische Minderheiten zu verhindern, die zu einem zusätzlichen humanitären Bedarf führen können,

*im Bewusstsein* des humanitären Bedarfs der Bundesrepublik Jugoslawien,

*eingedenk* dessen, dass die Bundesrepublik Jugoslawien von den durch die Flüchtlingsströme aus den Nachbarländern verursachten Problemen betroffen ist und eine große Zahl von Binnenvertriebenen aufweist,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre Unterstützung und Kenntnis nehmend von der Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten, internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt haben, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern,

1. *fordert* alle Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, humanitäre Hilfe zu leisten, um, vor allem während der Wintermonate, den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen, Kinder und anderen schwächeren Gruppen;

2. *fordert* die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zu unterstützen, die die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherstellen, und dauerhafte Lösungen zur Beendigung ihrer Notlage zu unterstützen, insbesondere die freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, und betont, dass Bedingungen geschaffen werden müssen, die ihre sichere Rückkehr begünstigen;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Hilfe zu Gunsten der Bundesrepublik Jugoslawien zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## G

### WIRTSCHAFTSHILFE FÜR DIE VON DEN ENTWICKLUNGEN IM BALKAN BETROFFENEN OSTEUROPAISCHEN STAATEN

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/169 H vom 16. Dezember 1997 und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen<sup>178</sup>,

*unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats auf seinem den humani-

tären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil<sup>166</sup>, insbesondere auf die einschlägigen Absätze dieser Schlussfolgerungen,

*betonend*, wie wichtig die regionalen Kooperationsinitiativen und Unterstützungsvereinbarungen sind, beispielsweise der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative und die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

*mit Genugtuung* über den am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa,

*Kenntnis nehmend* von Ausgabe 2 des *Economic Survey of Europe, 1999* (Wirtschaftsüberblick Europa 1999)<sup>179</sup>, insbesondere den einschlägigen Kapiteln,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/62 vom 1. Dezember 1999,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach der Aufhebung der Sanktionen nach Resolution 1074 (1996) des Sicherheitsrats vom 1. Oktober 1996 sowie im Prozess der wirtschaftlichen Anpassung im Anschluss an die Entwicklungen im Balkan behilflich zu sein;

3. *betont* die Wichtigkeit der wirksamen Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, dessen Ziel darin besteht, die Länder Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des wirtschaftlichen Wohlstands zu unterstützen, um so die gesamte Region zu stabilisieren, sowie der Folgemaßnahmen zu diesem Pakt, die unter anderem auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit abzielen, namentlich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie zwischen der Region und dem übrigen Europa;

4. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, die besonderen Bedürfnisse und Situationen der betroffenen Staaten auch künftig zu berücksichtigen, wenn sie ihnen bei ihren Bemühungen um die wirtschaftliche Ge-

<sup>178</sup> A/54/534.

<sup>179</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.II.E.3.

sundung, die Strukturanpassung und die Entwicklung Unterstützung und Hilfe gewähren;

5. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozess der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, einschließlich der Wiederaufnahme der Donauschifffahrt, fortzuführen sowie förderliche Bedingungen für den Handel und die Investitionen in allen Ländern der Region zu schaffen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit dem Grundsatz der effizienten und wirksamen Beschaffung sowie der Resolution 54/14 vom 29. Oktober 1999 über die Reform des Beschaffungswesens entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um interessierten örtlichen und regionalen Lieferanten breiteren Zugang zu verschaffen und ihre Mitwirkung an den Bemühungen um den Wiederaufbau, die Normalisierung und die Entwicklung der Region zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## H

### UNTERSTÜTZUNG DER HUMANITÄREN HILFE, DES WIEDERAUFBAUS UND DER ENTWICKLUNG IN OSTTIMOR

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolution 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999,

*ferner unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1<sup>180</sup> und 1999/1<sup>166</sup> des den humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

*sowie unter Hinweis* auf die Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal beziehungsweise zwischen den Vereinten Nationen, Indonesien und Portugal betreffend die Modalitäten und Sicherheitsregelungen für die Volksbefragung, mit Genugtuung über die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor am 30. August 1999, Kenntnis nehmend von ihrem Ergebnis, mit dem ein Prozess des Übergangs in die Unabhängigkeit unter der Autorität der Vereinten Nationen begann, und mit Genugtuung über den Beschluss der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor,

*betonend*, dass dringend humanitäre Hilfe gewährt werden muss, um die ernste humanitäre Lage zu überwinden, die auf die Gewalt und die Sachschäden in Osttimor sowie auf die massenhafte Vertreibung osttimorischer Zivilpersonen, darunter auch einer großen Zahl von Frauen und Kindern, zurückzuführen ist,

1. *begrüßt* den Beitrag, den die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Deckung des humanitären Hilfsbedarfs des Volkes von Osttimor leisten;

2. *begrüßt außerdem* die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats geschaffene Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Auftrag die Koordinierung und Bereitstellung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe umfasst, und die Ernennung des Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten und Koordinators für Nothilfe zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Osttimor und Übergangsadministrator der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die humanitäre Hilfe sowie die Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe für Osttimor in enger Konsultation und Zusammenarbeit mit dem Volk von Osttimor und den osttimorischen Organisationen zu planen und bereitzustellen;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, umgehend zu reagieren, um den Anforderungen des am 27. Oktober 1999 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells der Vereinten Nationen für die Krise in Osttimor voll zu entsprechen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das Ihre zu tun, um den von der Übergangsverwaltung ermittelten Bedarf voll zu decken, namentlich in Bereichen wie der Bereitstellung von zivilen und sozialen Diensten, Einrichtungen und Kapazitäten;

6. *begrüßt* die Gemeinsame Bewertungsmission der Weltbank, der Organisationen der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Osttimorer, die den Auftrag hat, im Rahmen der Vereinbarungen der Vereinten Nationen für Osttimor und in enger Verbindung mit Soforthilfe- und Normalisierungsmaßnahmen den unmittelbaren wie den langfristigen Bedarf Osttimors im Hinblick auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung zu ermitteln, und ersucht alle Mitgliedstaaten, das Ihre zu tun, um den ermittelten Bedarf voll zu decken;

7. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Einberufung des Gebertreffens für Osttimor für den 16. und 17. Dezember 1999 in Tokio;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um den sicheren und ungehinderten Zugang und die Bereitstellung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zu Gunsten aller Hilfs-

<sup>180</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

bedürftigen in Osttimor, namentlich der Binnenvertriebenen, zu gewährleisten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen *auf*, auch weiterhin in voller Kooperation mit der indonesischen Regierung zusammenzuarbeiten, um den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsmaßnahmen zu Gunsten der Osttimorer in Westtimor und anderen Teilen Indonesiens, einschließlich derjenigen, die nicht nach Osttimor zurückkehren wünschen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zu gewährleisten;

10. *begrüßt* die Zusicherungen, die die indonesischen Behörden in Bezug auf die Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen gegeben haben, namentlich was die Sicherheit des Personals des Amtes des Hohen Kommissars betrifft, sowie die Zusicherungen im Hinblick auf den freien Zugang zu allen Osttimorern in Westtimor;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die freiwillige, sichere und ungehinderte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen nach Osttimor zu gewährleisten, betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Vertriebenenlager und -siedlungen zu gewährleisten, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Politik der indonesischen Regierung, sicherzustellen, dass die Osttimorer frei sind, ihr Recht auf freiwillige Rückkehr auszuüben, in Westtimor zu bleiben oder sich in anderen Teilen Indonesiens oder in anderen Ländern niederzulassen;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die technische Vereinbarung vom 22. November 1999 zur Schaffung einer gemeinsamen Grenzüberwachungsgruppe, die den Auftrag hat, sichere Bedingungen im Grenzgebiet zu gewährleisten und die reibungslose und sichere Rückkehr der osttimorischen Flüchtlinge zu erleichtern;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## I

NOTHILFE FÜR DIE VON DEN HURRIKANEN "JOSÉ" UND "LENNY" BETROFFENEN LÄNDER

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/1 B vom 5. Oktober 1998 und die anderen einschlägigen Resolutionen unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen",

*zutiefst betroffen* über die Schäden, die die Hurrikane "José" und "Lenny" verursacht haben, sowie über die gravierenden Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Infrastruktur und die produktiven Sektoren der Volkswirtschaften Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Grenadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region,

*zutiefst besorgt* über das häufige Auftreten und die Unvorhersehbarkeit dieser Naturkatastrophen, die die Kapazität dieser Länder zur Herbeiführung einer beständigen Entwicklung ernsthaft untergraben,

*sowie besorgt* darüber, dass Hurrikane und andere Naturkatastrophen die Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Zerstörung der Bodenressourcen und der Meeres- und Küstengebiete verschlimmern,

*eingedenk* der Anfälligkeit der natürlichen Umwelt und der Infrastruktur dieser Länder für die Auswirkungen dieser Naturkatastrophen sowie der neuen Herausforderungen, die diese im Hinblick auf die Anstrengungen darstellen, welche die betroffenen Länder und Hoheitsgebiete unternehmen, um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ihre Versicherungsfähigkeit zu erhalten,

*im Bewusstsein* der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Grenadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region unternehmen, um ihre Infrastruktur und produktiven Sektoren, insbesondere die Landwirtschaft und den Tourismus, wieder aufzubauen,

*sowie im Bewusstsein* der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung der betroffenen Länder und Hoheitsgebiete in der Region unternehmen, um Leben zu retten und das Leid der Hurrikanopfer zu lindern,

*in Anbetracht* der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wieder aufzubauen und die durch diese Naturkatastrophen verursachte gravierende Situation zu mildern,

*in der Erkenntnis*, dass das Ausmaß der Katastrophen sowie ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, dass die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen der Bevölkerung und der Regierungen der betroffenen Länder Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsprozess einzuleiten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Regierungen Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Gre-

nadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewähren;

3. *fordert* alle Staaten der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, vordringlich großzügige Beiträge zu den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen in den betroffenen Ländern zu leisten und finanzielle Mittel zu Gunsten der nationalen und regionalen Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen bereitzustellen, die die betroffenen Länder unternehmen;

4. *fordert* die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, den Regierungen unter Berücksichtigung ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen bei ihren Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen behilflich zu sein;

5. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen multilateralen Organisationen *auf*, Hilfe für den Ausbau der nationalen und regionalen Katastrophenbereitschaftskapazität sowie der entsprechenden Planungs-, Milderungs- und Wiederaufbaukapazität, einschließlich der Frühwarnsysteme, zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen Organisationen *auf*, den Staaten und Hoheitsgebieten in der karibischen Region dabei behilflich zu sein, zu gegebener Zeit eine Fachtagung über den Aufbau nationaler und regionaler Katastrophenbereitschafts- und Katastrophenbewältigungskapazitäten einzuberufen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die in dieser Resolution genannten gemeinschaftlichen Maßnahmen und die Fortschritte, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden, Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung Informationen über die Verknüpfungen zwischen der Durchführung dieser Resolution und der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>181</sup> und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sonder-

tagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms<sup>182</sup> aufzunehmen.

## J

### NOTHILFE FÜR SUDAN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/1 O vom 17. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über Nothilfe für Sudan,

*eingedenk* ihrer Resolution 54/192 vom 17. Dezember 1999 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung* über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>180</sup>, die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedet hat und in denen er unter anderem bekräftigt hat, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und dass dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

*sowie mit Genugtuung* über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>166</sup>, worin er erklärt hat, dass er sich in seinem zweiten humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil mit dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung" auseinandergesetzt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>183</sup>,

*mit Genugtuung* über den Beschluss der Regierung Sudans, Zugang zu den Nubabergen zu gewähren, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der von den Vereinten Nationen unternommenen interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission und mit der Aufforderung an alle Parteien, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den im Rahmen dieser Mission ermittelten Bedarf zu decken,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter gelegentlich behindert wird, mit Genugtuung über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen, darunter das Römische Protokoll, sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekoordinator und das

<sup>181</sup> Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>182</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (A/S-22/9/Rev.1).

<sup>183</sup> A/54/295.

Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Geberländer, ihre humanitäre Hilfe auch künftig über die Aktion Überlebensbrücke Sudan an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen in Sudan weiterzuleiten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Fortdauer des Konflikts in Sudan und seine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Lage,

*Kenntnis nehmend* von den derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung laufenden Friedensbemühungen und von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Herbeiführung eines durch Verhandlungen erzielten dauerhaften Friedens in Sudan,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Beiträgen zu dem interinstitutionellen Beitragsappell für die Aktion Überlebensbrücke Sudan und von den bei dieser Aktion erzielten Fortschritten sowie feststellend, dass noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Bekämpfung von Krankheiten wie beispielsweise der Malaria sowie auf dem Gebiet der Logistik und bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der Überschwemmungen, die sich in letzter Zeit in verschiedenen Teilen Sudans ereignet haben,

*mit der Aufforderung* zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Fortsetzung des Konflikts der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

*erneut erklärend*, dass alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, und dass sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen gewährleisten müssen,

*in der Erkenntnis*, dass in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muss, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen, insbesondere indem sie auf den konsolidierten Beitragsappell reagieren und Unterstützung für Programme in den Nubabergen gewähren;

2. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Hilfe leisten können, ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und fordert alle Konfliktparteien auf, die gegenwärtige humanitäre Waffenruhe zu achten, damit die Hilfsgüter ausgeliefert werden können;

3. *betont*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muss, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *erkennt an*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Sudans sowie im Rahmen internationaler Zusammenarbeit und im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden muss;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung Sudans zu leisten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe zu unterstützen;

9. *betont*, dass es dringend geboten ist, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre

Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, dass das humanitäre Hilfspersonal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sudans zu achten hat;

10. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Sudans, die Waffenruhe in allen militärischen Einsatzgebieten des Landes um einen weiteren Zeitraum von drei Monaten zu verlängern, sowie die Ankündigung seitens der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und -armee, sie werde im selben Zeitraum die humanitäre Waffenruhe in Bahr el Ghazal und in Teilen des Oberen Nils fortsetzen, fordert mit allem Nachdruck eine umfassende Waffenruhe und appelliert an die Parteien und die neu belebte Vermittlungsstruktur, auf dieses Ziel als Teil einer Verhandlungslösung des Konflikts hinzuwirken;

11. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Hilfspersonal zu erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen zu garantieren, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu achten, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Angriffe auf Zivilpersonen und humanitäres Personal, namentlich den Fall der vier sudanesischen Staatsangehörigen, die am 18. Februar 1999, als sie eine humanitäre Mission einer Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz begleiteten, entführt und später im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und -armee getötet wurden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung und -armee *nachdrücklich auf*, die sterblichen Überreste an ihre Familien zurückzugeben;

13. *verurteilt* die Inhaftierung von humanitärem Personal und fordert, dass alle angeblichen Vorfälle dieser Art ordnungsgemäß untersucht werden, namentlich der Verbleib der elf Mitarbeiter der internationalen Entwicklungsorganisationen aus Afrika südlich der Sahara, die zuletzt in von den Rebellen kontrollierten Gebieten gesehen wurden;

14. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>174</sup> durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die erforderliche Hilfe bei der Minenbekämpfung in Sudan zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung,

den Wiederaufbau und die Entwicklung Sudans Bericht zu erstatten.

## K

### HILFE FÜR VENEZUELA NACH DEN VERHEERENDEN ÜBERSCHWEMMUNGEN UND ERDRÜTSCHEN

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst betroffen* über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die in den letzten Tagen durch die schwersten Überschwemmungen und Erdbeben verursacht wurden, die Venezuela je erlitten hat,

*in der Erkenntnis*, dass Naturkatastrophen ein Entwicklungsproblem von großer Tragweite darstellen, das nur durch einen beträchtlichen Aufwand an Ressourcen überwunden werden kann und Anstrengungen auf nationaler Ebene erfordert, die durch internationale finanzielle und technische Hilfe zu ergänzen sind,

*in Anerkennung* der groß angelegten Soforthilfe- und Nothilfemaßnahmen der Regierung und der Bevölkerung Venezuelas zur Linderung des Leids der Katastrophenopfer,

*sich dessen bewusst*, dass die internationale Gemeinschaft Nothilfe gewähren muss, um die Auswirkungen dieser Katastrophe zu mildern und abzuwenden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, Venezuela Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit es die Auswirkungen der Überschwemmungen und Erdbeben bewältigen kann,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Venezuelas an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, humanitäre Nothilfe zu gewähren, und dass Hilfe bei der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse und dem Wiederaufbau der von den katastrophalen Überschwemmungen und Erdbeben betroffenen Gebiete benötigt wird,

1. *bekundet* in dieser schweren Zeit *ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Venezuelas bei ihren Anstrengungen um die Bewältigung der ernstesten humanitären und materiellen Auswirkungen der Katastrophe;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, umgehend zu handeln und die Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programme großzügig zu unterstützen, die Venezuela im Anschluss an die beispiellose Katastrophe eingeleitet hat;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatpersonen und -gruppen, die die Regierung Venezuelas bei den anfänglichen Soforthilfemaßnahmen so großzügig unterstützen;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tief empfundenen Dank* für die Maßnahmen *aus*, die er unverzüglich ergriffen hat, um humanitäre Nothilfe zu mobilisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Venezuelas zu unterstützen.

### RESOLUTION 54/97

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.22/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Belarus, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Usbekistan und Zypern

#### 54/97. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995 und 52/172 vom 16. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolutionen verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Beschluss 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

*mit Genugtuung* darüber, dass sich die Mitgliedstaaten in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>184</sup> verpflichtet haben, unter anderem bei der Verhütung und Reduzierung großer technologischer und sonstiger Katastrophen mit nachteiligen Umweltfolgen sowie bei der Katastrophenhilfe

und der Folgenbeseitigung stärker zusammenzuarbeiten, damit die betroffenen Länder solche Situationen besser bewältigen können, sowie mit Genugtuung über die Zusagen, die auf den Appell des Generalsekretärs anlässlich des zehnten Jahrestages des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl hin gemacht wurden,

*im Bewusstsein* der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

*betonend*, dass den Regierungen der betroffenen Länder eine führende Rolle dabei zukommt, die Bemühungen um die Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu erleichtern, namentlich die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die sich neu abzeichnenden Auswirkungen der Katastrophe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe betroffenen Ländern,

*unter Berücksichtigung* der Erkenntnisse und Ergebnisse des Besuchs, den der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten den betroffenen Gebieten in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine im Oktober 1998 abgestattet hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/172<sup>185</sup>,

*feststellend*, dass die Ukraine bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, im Einklang mit der zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gruppe der Sieben und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Ukraine getroffenen Vereinbarung über die Schließung des Kernkraftwerks Tschernobyl, und eingedenk der Unterstützung, die eine Reihe von Ländern und internationalen Organisationen zu diesem Zweck bereits gewährt haben, sowie der Notwendigkeit weiterer Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu bemühen und über die bestehenden Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, auch künftig eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und

<sup>184</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>185</sup> A/54/449.